

Neufassung der Verordnung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden (Hundeverordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Bürger- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Eric Frank	<i>Datum</i> 04.11.2024 <i>Verantwortlich:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft (Entscheidung)	26.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die vorliegende Neufassung der Verordnung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden (Hundeverordnung)

Sachverhalt

Die bisherige Hundeverordnung des Amtes Sternberger Seenlandschaft wurde am 25.10.2005 beschlossen. Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen, u.a. im Hinblick auf Änderung im Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) sowie die Neufassung der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V), sollte eine Neufassung der Amts Hundeverordnung beschlossen werden. Am übrigen Text der bestehenden Hundeverordnung wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	Entwurf NEUE Verordnung des Amtes Sternberger Seenlandschaft 7.10.24 (öffentlich)
---	---

Verordnung des Amtes Sternberger Seenlandschaft

über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden

(Hundeverordnung) vom

Aufgrund des §17 Abs.1 und Abs. 3 *in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3* des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) sowie *in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, 441)* erlässt der Amtsvorsteher mit Genehmigung des Landrates des Landkreises *Ludwigslust*-Parchim vom 00.00.0000 folgende Verordnung:

§ 1

Leinenzwang, Mitnahmeverbot

- (1) Außerhalb des befriedeten Besitztums besteht innerhalb geschlossener Ortschaften Leinenzwang für alle Hunde.
- (2) *Gilt Leinenzwang, sind Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.*
- (3) Es ist verboten Hunde mitzunehmen:
In Schulen, Kindereinrichtungen, *auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen* und an andere öffentliche Gebäude des Amtsbereiches sowie der öffentlichen Verwaltung.
- (4) *Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für alle öffentlichen Strandbäder und Badenstellen und ist nur in dem Zeitraum von 1. Mai bis 30. September eines jeden Kalenderjahres an den dafür ausgewiesenen Stellen möglich.*

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde.

§ 3

Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.*
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.*

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen §1 Abs. 1 Hunde nicht anleint bzw. an der Leine führt.
 2. *entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind,*
 3. *§ 1 Abs. 2 Satz 2 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten,*
 4. *entgegen § 1 Abs. 3 Hunde mitnimmt*
 5. *entgegen § 1 Abs. 4 einen Hund in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres an ein öffentliches Strandbad oder Badestelle mitnimmt,*
 6. *entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,*
 7. *entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt,*
 8. *entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,*
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.*

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeverordnung vom *25. Oktober 2005* außer Kraft.

ENTWURF